



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9745

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlung Ergänzungsleistungen, Nachkredite zur Erfolgsrechnung 2019

In der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) ist mit der Einführung von HRM2 in Artikel 4 Buchstabe k die Periodenabgrenzung von Ausgaben neu explizit verankert worden. Dies ist an und für sich kein neuer Rechnungslegungsgrundsatz. Zeitliche Abgrenzungen waren bereits nach den unter dem HRM1 geltenden Regeln vorzunehmen. Bei den Lastenausgleichszahlungen war es jedoch im HRM1 üblich, die Zahlungen im Jahr der Rechnungsstellung zu budgetieren und nicht im Jahr, für das sie bezahlt werden. Konkret geht es um folgende Lastenausgleichszahlungen:

- Lastenausgleich Sozialhilfe,
- Lastenausgleich Sozialversicherung Ergänzungsleistungen und
- Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige.

In der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) 1/170.511/7.1 vom 24. November 2014 hielt das Amt für Gemeinden und Raumordnung fest: "Die Gemeinden sind frei, eine Umstellung zu der periodengerechten Abgrenzung vorzunehmen. Diese Umstellung muss in einem Rechnungsjahr vorgenommen werden und die einmalig anfallende Doppelbelastung ist als ordentlicher Aufwand zu verbuchen sowie in der Jahresrechnung unter Punkt 1, Berichterstattung, zu kommentieren."

Zur Veranschaulichung: Die Lastenausgleichszahlungen für das Jahr 2018 werden der Gemeinde 2019 in Rechnung gestellt. Die Gemeinde hat das Betreffnis 2018 im Jahr 2019 budgetiert. Bei periodengerecht abgegrenzten Lastenausgleichszahlungen wird das Betreffnis 2019 im Jahr 2019 budgetiert, auch wenn die Rechnungsstellung dann erst im Jahr 2020 erfolgt. Die Korrektur erfolgt am Jahresende 2019 mittels Abgrenzungen. Im Jahr der Umstellung bedeutet das eine einmalige buchhalterische Doppelbelastung in der Erfolgsrechnung. Effektiv wird jedoch nur ein Betreffnis geldmässig bezahlt.

Im Gegensatz zu vielen andern Gemeinden, welche die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlungen bereits vorgenommen haben, hat der Gemeinderat Interlaken darauf bisher verzichtet. Er hat dies in den Budgets und Jahresrechnungen jeweils erwähnt. Im April 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlungen für das Jahr 2020 zu budgetieren. Gleichzeitig hat er beschlossen, das Budget 2020 auf der Basis einer tieferen Steueranlage zu erstellen. Aufgrund des guten Rechnungsabschlusses 2018, der den Bilanzüberschuss auf 15,9 Mio. Franken ansteigen liess, hat der Gemeinderat im Juli 2019 beschlossen, die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Ergänzungsleistungen bereits ins Jahr 2019 vorzuziehen und dem Grossen Gemeinderat den entsprechenden Nachkredit vorzulegen. Gleichzeitig würde das dazu führen, dass das Budget 2020 mit der tieferen Steueranlage ohne die Doppelbelastung dieser Lastenausgleichszahlung erstellt werden kann.

Demgegenüber erachtet es der Gemeinderat als korrekt, die frankenmässig grösste Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe (rund 3 Mio. Franken) ordentlich zu budgetieren und nicht über einen Nachkredit abzuhandeln.

